



DER LANDESVEREIN
FÜR MENSCHEN MIT MENSCHEN

SATZUNG

des Landesvereins für
Innere Mission in
Schleswig-Holstein





SATZUNG

des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in
Rickling am 10.09.2024

Genehmigt am 19.12.2024 gemäß § 33 Abs 2 BGB durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein.

§ 1

(Name, Sitz und Rechtsform)

Der im Jahre 1875 in Rendsburg gegründete „Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein“ hat seinen Sitz in 24635 Rickling (Holst.). Ihm wurden am 15. April 1890 die Rechte einer juristischen Person verliehen, mit Bestätigung durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Berlin, am 10. Juni 1890. Seine Grundlage ist das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 2

(Zweck)

1. Der Landesverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Landesvereins ist zum einen die Förderung gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der genannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke und zum anderen die Förderung der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Zweck des Landesvereins ist darüber hinaus die Förderung kirchlicher Zwecke. Er betätigt sich im Sinne der evangelischen Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und hat Teil an dem Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Entwicklung, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten für psychisch kranke Menschen, für Menschen mit Behinderung, für Menschen im Alter, für suchtkranke und suchtgefährdete Menschen nebst deren Angehörigen und Umfeld sowie für Kinder und Jugendliche. Diese Leistungen umfassen auch Angebote für hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO in Form von Leistungen zum Lebensunterhalt, kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote, sowie die Bereitstellung von für die Zielgruppe in besonderer Weise geeignetem bzw. angepasstem Wohnraum.

4. Hierzu gehören insbesondere:

- a)** Betrieb und Unterhaltung von Altenpflegeheimen, Einrichtungen der Verhinderungspflege, der Kurzzeitpflege und Einrichtungen des betreuten Wohnens,
- b)** Betrieb und Unterhaltung psychiatrischer Kliniken (stationär, teilstationär) und psychiatrischer Institutsambulanzen,
- c)** Betrieb und Unterhaltung von Rehabilitationseinrichtungen und Tagesstätten zur Hilfe bei Suchterkrankungen, Beratungsstellen sowie weitere Einrichtungen der Suchthilfe und der psychiatrischen Hilfen,
- d)** Betrieb und Unterhaltung von Werkstätten und Arbeitsangeboten, von Tagesförderstätten sowie Wohn- und Betreuungsangeboten für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen,
- e)** Schulsozialarbeit und andere Formen der Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- f)** Wahrnehmung der Aufgaben eines Betreuungsvereins nach dem Betreuungsgesetz,
- g)** Betrieb und Unterhaltung einer Pflegeberufe-Schule,
- h)** Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Stärkung des diakonischen Profils des Landesvereins,
- i)** Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit,
- j)** Gestaltung von Gottesdiensten in eigenen kirchlichen Räumen und Überlassung dieser Räume für die kirchengemeindliche Arbeit.

5. Der Landesverein kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung der Vereinsaufgaben dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichen Aufgaben beteiligen.

6. Der Landesverein verwirklicht die vorgenannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Absatz 3 AO mit den zum Unternehmensverbund des Landesvereins gehörenden Rechtsträgern, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Das planmäßige Zusammenwirken geschieht insbesondere durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, durch Dienstleistungen aller Art und durch Nutzungsüberlassungen. Zu diesen Leistungen gehören vor allem Management- und Verwaltungsdienstleistungen und die Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Gebäuden.

§ 3 (Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk)

Der Landesverein ist Mitglied im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. und über ihn dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Er erkennt deren Satzungen in den jeweils gültigen Fassungen an.

§ 4 (Mitarbeitende)

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesvereins sind der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe verpflichtet. Insbesondere im Hinblick auf eine notwendige Kirchenmitgliedschaft gelten die Grundsätze des Kirchengesetzes über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsanforderungsgesetz – MAnfG).

§ 5 (Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr)

- 1.** Die Mittel des Landesvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Landesverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesvereins. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Vergütungen für haupt- oder nebenberufliche Dienstleistungen auf Grund besonderen Dienstvertrages bleiben hiervon unberührt.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **(Mitgliedschaft)**

1. Mitglieder des Landesvereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich der Verwirklichung des Vereinszweckes verpflichtet fühlen und zu den satzungsgemäßen Grundlagen des Vereins bekennen. Natürliche Personen müssen Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Religionsgemeinschaft sein. Natürliche Personen, die in persönlicher Abhängigkeit, insbesondere in einem Dienstverhältnis zum Landesverein oder einer Beteiligungsgesellschaft des Landesvereines stehen, sollen nicht als Mitglied aufgenommen werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht für die Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Landesvereins zu unterstützen und einen jährlichen Mindestbeitrag zu leisten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Kuratorium. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Kuratorium, kann die abgelehnte Person innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnungsentscheidung schriftlich gegenüber dem Kuratorium die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend über den Aufnahmeantrag.

2. Der Austritt aus dem Landesverein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft im Landesverein endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder bei juristischen Personen im Fall der Auflösung. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Landesvereins entgegenarbeitet oder dessen Arbeit in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört, eine mit den Satzungszwecken unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt, als natürliche Person nicht mehr Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen angehörenden Religionsgemeinschaft ist oder sich sonst vereinschädlich verhält. Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium.

Das Kuratorium hat sein Vorhaben dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der entscheidenden Sitzung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er soll dem Mitglied unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Landesverein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Landesverein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7 (Organe)

Die Organe des Landesvereins sind:

- der Vorstand
- das Kuratorium
- der Kuratoriumsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand ist in der Regel hauptamtlich entgeltlich tätig und besteht aus

bis zu vier Mitgliedern, von denen eines, der Theologische Vorstand, ordinierte Pastorin/ordinierter Pastor sein muss. Die Zusammensetzung des Vorstands soll interdisziplinär erfolgen im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen an die operative Leitung des Landesvereins. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglied des Vereins. Das Kuratorium kann eines der Vorstandsmitglieder zum Sprecher des Vorstandes bestimmen. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt. Der Theologische Vorstand muss ordiniertes Pastor oder ordinierte Pastorin einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands sein. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Religionsgemeinschaft sein.

2. Die Mitglieder des Vorstandes ergänzen sich im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung mit ihren spezifischen Kompetenzen. Die Aufgabenverteilung (erste Zuständigkeit) wird, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes, in einer vom Kuratorium festgelegten Geschäftsordnung geregelt.

3. Die Vorstandsmitglieder sind dem Interesse des Landesvereins verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen. Den Vorstandsmitgliedern ist es ohne vorherige Zustimmung des Kuratoriumsausschusses nicht gestattet, für ein anderes Unternehmen selbständig, abhängig, ehren- oder nebenamtlich tätig zu sein. Eine weitergehende Genehmigungspflicht für sonstige Nebentätigkeiten kann in den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder geregelt werden. Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen/sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen/sonstige Vorteile gewähren. Bei der Gefahr von Interessenkonflikten unterrichtet das betroffene Vorstandsmitglied unverzüglich den Kuratoriumsausschuss. Alle Geschäfte zwischen dem Landesverein und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriumsausschusses.

4. Die Vorstandsmitglieder können von den Beschränkungen des § 181 Fall 2 BGB befreit werden für Geschäfte mit gemeinnützigen Organisationen auf der Grundlage eines Beschlusses durch das Kuratorium. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

5. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine schriftliche Bescheinigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, dem/der die Wahlergebnisse mitzuteilen sind.

§ 9

(Aufgaben des Vorstandes)

1. Der Vorstand tritt regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammen. Es besteht eine enge Informationspflicht innerhalb des Vorstandes. Weitere Einzelheiten regelt die vom Kuratorium festgelegte Geschäftsordnung.
2. Er soll die Wirksamkeit seiner Arbeit unter Berücksichtigung der aktuellen Grundsätze der Corporate Governance prüfen. Die Arbeitsweise des Vorstandes regelt sich darüber hinaus in der vom Kuratorium festgelegten Geschäftsordnung.
3. Er
 - a) leitet den Landesverein unter Beachtung dieser Satzung in eigener Verantwortung; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Auftrags eingehalten werden,
 - b) legt dem Kuratorium die von ihm fortentwickelte, grundlegende strategische Ausrichtung des Landesvereins zur Beschlussfassung vor,
 - c) legt dem Kuratoriumsausschuss einen Wirtschaftsplan incl. Finanz-, Investitions- und Personalplan, der strategische Grundsatzentscheidungen sowie einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen des Landesvereins beschreibt, im vierten Quartal für das Folgejahr, spätestens aber im 1. Quartal für das laufende Jahr, zur Beratung und Abgabe eines Votums für das Kuratorium vor. Zur laufenden Unterrichtung erhält der Kuratoriumsausschuss hierzu regelmäßig Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen,
 - d) ist für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Die Erstellung des Jahresabschlusses hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen, wie sie im Handelsgesetzbuch (HGB) für große Kapitalgesellschaften geregelt sind; dabei ist die Erfüllung möglicher weiterer Berichtspflichten, wie sie für große Kapitalgesellschaften definiert sind, im Einzelfall durch das Kuratorium vorab festzulegen. Diesem vorgehende besondere Aufzeichnungs- und Rechnungslegungsvorschriften bleiben unberührt. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Bericht über die Erfüllung des Satzungszwecks vorzulegen,
 - e) hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
 - f) trägt Sorge für ein adäquates Compliance-, Chancen- und Risiko- sowie Qualitätsmanagement und Berichtswesen, auch für die Vorlage regelmäßiger Berichte an den Kuratoriumsausschuss,
 - g) informiert zeitnah den Kuratoriumsausschuss und gegebenenfalls

das Kuratorium über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Landesvereins von wesentlicher Bedeutung sind,

h) bereitet die Sitzungen des Kuratoriums, des Kuratoriumsausschusses sowie der Mitgliederversammlung vor, sorgt für die Dokumentation einschließlich der Protokollführung und führt die Beschlüsse aus, soweit das Kuratorium, bzw. der Kuratoriumsausschuss oder die Mitgliederversammlung es nicht anders bestimmt.

4. Die Vorstandsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums und des Kuratoriumsausschusses teil. Das Kuratorium und der Kuratoriumsausschuss sind berechtigt, alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Teilnahme an einer Sitzung oder an einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung auszuschließen.

5. Folgende Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriumsausschusses; die Geschäftsordnung des Vorstandes kann zusätzliche Regelungen vorsehen:

a) Investitionen in Sachanlagen und Beteiligungen sowie Instandhaltungen, die sich jeweils in der einzelnen Maßnahme auf mehr als EUR 1,0 Mio. belaufen und die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie deren Finanzierung, soweit diese über Kreditaufnahmen erfolgen soll und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,

b) Anlagerichtlinien zu Finanzanlagen,

c) Abschluss von Leasing, Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag der Verpflichtungen von mehr als EUR 0,5 Mio. der einzelnen Maßnahme bis zum jeweiligen, nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan dargestellt sind,

d) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten jeweils außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten,

e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen über nicht nur geringfügige Leistungen mit Angehörigen der Organmitglieder,

f) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die den bisher von dem Kuratoriumsausschuss bewilligten oder im Wirtschaftsplan vorgesehenen Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als EUR 1,0 Mio. erhöhen,

g) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder/Mitglieder des Kuratoriumsausschusses oder Arbeitnehmer oder wenn der Erlass von Forderungen gegenüber Dritten im Einzelfall EUR 20.000,- übersteigt,

- h)** Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 1,0 Mio., soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
- i)** Einstellung von dem Vorstand direkt unterstellten Leitungspersonen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10 (Kuratorium)

- 1.** Das Kuratorium besteht aus acht bis zwölf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Vereinsmitglieder sein. Sie müssen Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Religionsgemeinschaft sein und dürfen bei ihrer Wahl in das Kuratorium das siebenzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Kuratorium sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes angehören. Vorstandsmitglieder sollen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Kuratoriums werden. Von der Mitgliederversammlung werden bis zu neun Mitglieder und vom Kuratorium bis zu drei Personen gewählt, die nicht Mitarbeitende des Landesvereins sind. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.** Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so findet eine Neuwahl statt. Sie erfolgt für die vom Kuratorium gewählten Mitglieder durch dieses, für die von der Mitgliederversammlung gewählten vorläufig durch das Kuratorium, endgültig durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 3.** Das Kuratorium ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Es ist daher insbesondere darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsgremiums in ihrer Gesamtheit möglichst über fachspezifische, theologische, ökonomische und juristische Kompetenz verfügen.
- 4.** Das Kuratorium kann mit 3/4 – Mehrheitsbeschluss der amtierenden Mitglieder eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grunde ausschließen, insbesondere wenn das Mitglied nicht mehr einer zu den Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Religionsgemeinschaft angehört oder

wegen eines den Ausschluss aus dem Landesverein rechtfertigenden Grundes (§ 6 Abs. 3 u. 4).

5. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat Interessenkonflikte offenzulegen und das Kuratorium hierüber zu informieren. Kuratoriumsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Landesvereins ausüben. Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Kuratoriums sowie ihm nahestehenden natürlichen Personen oder ihm persönlich nahestehenden Unternehmen mit dem Landesverein bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Alle übrigen Geschäfte zwischen dem Landesverein und den Genannten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung; solche mit gemeinnützigen Körperschaften der Zustimmung des Kuratoriums. An Kuratoriumsmitglieder dürfen keine Kredite vergeben werden.

6. Dem Kuratorium sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Es beschließt über

- a)** Vorschläge an die Mitgliederversammlung für deren Wahl von Kuratoriumsmitgliedern,
- b)** die Vorlagen des Kuratoriumsausschusses und die Entlastung des Kuratoriumsausschusses,
- c)** die Eröffnung und Schließung von Geschäftsbereichen bzw. Geschäftsfeldern insgesamt oder von einzelnen Einrichtungen, soweit deren Größe jeweils die Zahl von 50 Vollkräften überschreitet,
- d)** die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Kündigung oder Aufhebung der jeweiligen Anstellungsverträge, jeweils nach Anhörung des Kuratoriumsausschusses,
- e)** die Höhe der Aufwandspauschale für Mitglieder des Kuratoriumsausschusses,

Es

- f)** berät, begleitet und überwacht den Vorstand und beschließt über die grundlegende strategische Ausrichtung des Landesvereins und legt die Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich Geschäftsverteilungsplan fest,
- g)** stellt den Wirtschaftsplan (inklusive Finanz-, Investitions- und Personalplan) für das kommende Geschäftsjahr fest,
- h)** wählt den Abschlussprüfer nach Auswertung der Erklärung zu dessen Unabhängigkeit und ist für die Entgegennahme des Prüfungsberichts verantwortlich,

- i)** nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, stellt den Jahresabschluss fest, nimmt den Bericht zum Stand der Entwicklung des Landesvereins, zu besonderen Ereignissen sowie Projekten und den Bericht über dessen wirtschaftlichen Verhältnisse und Risikolage entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- j)** wählt bis zu drei Kuratoriumsmitglieder,
- k)** kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

(Kuratoriumsvorsitz)

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer seiner/ihrer Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig. Der/die stellvertretende Vorsitzende/r ist Abwesenheitsvertretung für den/die Vorsitzende/n im Falle von deren/ dessen Verhinderung.

2. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums koordiniert die Arbeit des Kuratoriums, leitet dessen Sitzungen sowie die Mitgliederversammlung und nimmt die Belange des Kuratoriums nach außen wahr. Er/Sie nimmt die Funktion als Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes wahr, soweit diese Funktion nicht durch das Kuratorium auf den/die Vorsitzenden des Kuratoriumsausschusses übertragen wird. Der oder die Vorsitzende vertritt den Landesverein zusammen mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.

3. Er/sie beruft das Kuratorium ein, so oft es nötig ist, mindestens zweimal jährlich und außerdem, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand es unter Angabe des zu beratenden Sachverhaltes in Textform beantragen.

§ 12

(Kuratoriumssitzungen)

1. Die Einladungen zu den Kuratoriumssitzungen ergehen in Textform oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von in der Regel 14 Tagen unter Mitteilung von Tagungsort, Zeit und Tagesordnung. Die Kuratoriumssitzungen können als hybride oder virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. § 14 Abs. 5 letzter Satz gilt entsprechend.

2. Mit beratender Stimme nehmen neben den Vorstandsmitgliedern an den Sitzungen teil:

- der/die Vorsitzende der Gesamtmitarbeitervertretung,
- der Landespastor/die Landespastorin des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V., Rendsburg.

Das Kuratorium kann durch Beschluss weiteren Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder an seiner gesamten Sitzung die Teilnahme gestatten.

3. Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

4. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Protokollführenden und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei den Unterlagen des Landesvereins aufzubewahren ist. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten kurzfristig eine Protokollabschrift. Wird binnen vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls eingelegt, so gilt dieses als genehmigt und etwaige Verfahrensmängel sind geheilt.

5. Der/die Vorsitzende kann eine Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form, per Fax oder rückbestätigter E-Mail durchführen, sofern 4/5 der Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die hierüber zu erstellende Niederschrift ist allen Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 13

(Kuratoriumsausschuss)

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte bis zu fünf seiner Mitglieder in den Kuratoriumsausschuss für bis zu fünf Jahre. Sie sind ehrenamtlich für den Landesverein tätig; angemessene Auslagen werden erstattet. Daneben kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

2. Der Kuratoriumsausschuss wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der/die Vorsitzende beruft den Kuratoriumsausschuss nach der Lage der Geschäfte mindestens zweimal jährlich ein und leitet seine Sitzungen. § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

3. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses bedarf der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriumsausschusses. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Protokollführenden und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei den Unterlagen des Landesvereins aufzubewahren ist.

Die Mitglieder des Kuratoriumsausschusses erhalten kurzfristig eine Protokollabschrift. Wird binnen vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls eingelegt, so gilt dieses als genehmigt und etwaige Verfahrensmängel sind geheilt.

4. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

5. Der Kuratoriumsausschuss begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Satzungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er kann zu diesem Zweck durch Beschluss jederzeit von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften des Landesvereins nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann er in begründeten Fällen auch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.

6. Er entscheidet über Zustimmung zu den Maßnahmen des Vorstandes nach § 9 Abs. 5 und über ihm vom Vorstand vorgelegten außergewöhnliche Einzelfälle oder legt sie wegen einer herausragenden Bedeutung für das Selbstverständnis des Landesvereins dem Kuratorium zur Beschlussfassung/Richtungsentscheidung vor.

7. Dem Kuratoriumsausschuss obliegen außerdem die

- a)** Beschlussfassung über die Rechtsverhältnisse und Vergütung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Entscheidungszuständigkeit nicht beim Kuratorium liegt (§ 10 Abs. 6 lit. d),
- b)** Beschlussfassung über die fristlose Kündigung/Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Einvernehmen mit der/dem Kuratoriumsvorsitzenden,
- c)** Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Landesvereins mit den Vorstandsmitgliedern,
- d)** Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- e) Stellungnahme zum Jahresabschluss sowie dem Prüfbericht des Landesvereins,
- f) Stellungnahme zu der vom Vorstand vorgeschlagenen grundlegenden strategischen Ausrichtung des Landesvereins und zu dessen Wirtschaftsplan.

8. Auf die Mitglieder des Kuratoriumsausschusses ist § 10 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

§ 14

(Mitgliederversammlung)

- 1.** Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 6. Gäste können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 2.** Die Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist nur durch andere Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sein oder in den vorangegangenen zwei Jahren gewesen sein dürfen, und nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht des vertretenen Mitgliedes möglich, die vor Beginn der Mitgliederversammlung der Leiterin bzw. dem Leiter der Mitgliederversammlung zugegangen sein muss. Ein Mitglied darf höchstens drei weitere Mitglieder vertreten. Bevollmächtigen mehr als drei Mitglieder ein anderes Mitglied, hat dieses vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Mitgliederversammlung für die Dauer der Mitgliederversammlung verbindlich zu erklären, welche bis zu drei Mitglieder das Mitglied in der Mitgliederversammlung vertritt. Gibt das Mitglied eine entsprechende Erklärung nicht ab, kann dieses Mitglied kein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten.
- 3.** Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung im dritten Quartal des Jahres abgehalten. Der Termin wird den Mitgliedern spätestens acht Wochen vorher mitgeteilt.
- 4.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Kuratorium es für erforderlich hält, außerdem, und zwar binnen einer Frist von längstens sechs Wochen, auf entsprechenden schriftlichen und begründeten Antrag des Vorstandes oder von zehn Prozent der Mitglieder.

5. In der Regel ist die persönliche Anwesenheit der Mitglieder erforderlich. Auf Beschluss des Kuratoriums kann in der Einladung vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung), oder dass Mitgliederversammlungen als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Erfolgt die Einladung zu einer hybriden oder virtuellen Versammlung, muss in der Einladung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

6.

- a)** Das Kuratorium stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und lädt durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter bzw. dessen/deren Stellvertreterin dazu ein.
- b)** Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten seitens der Mitglieder sind bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Kuratoriumsvorsitzenden einzureichen.
- c)** Die Einladung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Termin in schriftlicher oder elektronischer Form an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
- d)** Die Tagungsunterlagen werden den Mitgliedern in der Regel bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg übermittelt. Auf – spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eingehenden – Antrag werden die Tagungsunterlagen dem Mitglied zusätzlich schriftlich übersandt.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Kuratoriumsvorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden geleitet, soweit sie keinen anderen Vorsitz bestimmt.

Sie ist bei tatsächlicher oder in der Einladung zugelassener virtueller Teilnahme von mindestens 20 anwesenden oder vertretenen Mitgliedern bzw. bei weniger als 40 Mitgliedern im Verein bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist durch das Kuratorium unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

- 8.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht in einzelnen Satzungsbestimmungen eine größere Mehrheit geregelt ist. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme und ist antrags- und vorschlagsberechtigt.
- 9.** Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied es verlangt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder es verlangen.
- 10.** Wahlvorschläge können begründet werden; eine Aussprache über vorgeschlagene Kandidaten und Kandidatinnen findet nicht statt. Wenn sich mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stellen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- 11.** Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführenden, der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen und bei den Unterlagen des Landesvereins aufzubewahren ist. Die Mitglieder erhalten kurzfristig auf Antrag eine Protokollabschrift.

§ 15 **(Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die:

- 1.** Wahl von bis zu neun Kuratoriumsmitgliedern,
- 2.** Entgegennahme des vom Kuratorium zusammen mit dem Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts (Bericht des Kuratoriums, Jahresbericht des Vorstandes und Jahresabschluss mit Lagebericht),
- 3.** Beschlussfassung über die Entlastung des Kuratoriums für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 4.** Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge im Rahmen einer Beitragsordnung,

5. Beschlussfassung über die vom Kuratorium vorgelegten Beschlussgegenstände,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über eine Auflösung des Landesvereins,
8. Beschlussfassung über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die nicht dem Kuratorium oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Hierzu zählen vor allem auch Umwandlungen, Verschmelzungen, Fusionen oder die Einstellung von Arbeitsgebieten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung.

§ 16 (Satzungsänderung)

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen. Eine Änderung der §§ 1 und 3 bedarf auch der Genehmigung des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein.

§ 17 (Auflösung)

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Landesvereins kann nur in zwei Mitgliederversammlungen gefasst werden, zwischen denen mindestens vier Wochen liegen. Dabei ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesvereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesvereins an das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



DER LANDESVEREIN
FÜR MENSCHEN MIT MENSCHEN



Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein
Vorstand

Daldorfer Straße 2 | 24635 Rickling | landesverein.de

Besuchen Sie auch unsere Social Media-Kanäle:

